



An alle

Lichtenberger Schulen

**Zum Aushang**

16.06.2016

### **INFO 4/2016**

#### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Teilzeitarbeit:**

#### **Teilzeitumfang ist auch bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten zu beachten**

Am 16.07.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zu Teilzeitarbeit gesprochen (BVerwG, 2C 16/14). Es bekräftigt mit diesem Urteil, dass „*teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG – Teilzeitrichtlinie.*“

Unter Berücksichtigung von § 44 TV-L und der in Bezug genommenen Regelungen ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Die Gesamtkonferenz hat gemäß § 79 Absatz 3 Nr. 9 und 10 Schulgesetz die Aufgabe, Grundsätze hierzu aufzustellen. Das bedeutet, es ist darüber zu beschließen wie die Teilzeitbeschäftigung z.B. bei Konferenzen, Projekt- und Studientagen, Pausenaufsichten, Elternabenden, ggf. eingeplanten Springstunden oder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten berücksichtigt werden soll.

Hierzu heißt es im Urteil: „*Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.*“

Hinweise zu den in der Gesamtkonferenz zu beratenden Grundsätzen gibt es unter [http://www.pr-cw.de/pdf/pr\\_info\\_20.05.15%20Gesamtkonferenz.pdf](http://www.pr-cw.de/pdf/pr_info_20.05.15%20Gesamtkonferenz.pdf) .

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können den Prozess mit einem individuellen Antrag (siehe Muster) unterstützen.

Damit eine Entlastung der Teilzeitbeschäftigten nicht zu Lasten der Vollbeschäftigten geht, sollten Maßnahmen besprochen werden, die dieses verhindern.

Ihr Personalrat unterstützt Sie hierbei gern.

Fahrenkamp  
Vorsitzende

Datum

Antrag an die Schulleitung

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_ ,

sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_ ,

laut meines Teilzeitantrages vom \_\_\_\_\_ (Datum) wurde meine

Unterrichtsverpflichtung auf \_\_\_ von \_\_\_ Unterrichtsstunden reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt, dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.

Da die wesentlichen in Bezug genommenen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte gelten, ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es für erforderlich an nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

In meinem Fall beträgt die vereinbarte Arbeitszeit \_\_\_\_\_ .

Bitte teilen Sie mir bis zum 25.08.2016 mit, wie Sie bei der Festlegung meiner außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Schuljahr 2016/2017 meine vereinbarte Teilzeitquote berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen